

Vertragsgrundlagen für die Versicherung von Betrieben.

Inhalt/Fassung 2002/01

**Special Business Paket
Allround Business Paket**

Wir sind dafür.



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben Fassung für den Betriebsinhalt (ABVB 2002 / I)

Allgemeines		5
Abschnitt 1	Sachversicherung	
Teil A Feuerversicherung		
Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden	6
Teil B Leitungswasserversicherung		
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden	7
Teil C Sturm- und Elementarversicherung		
Artikel 3	Versicherte Gefahren und Schäden	8
Teil D Einbruchdiebstahlversicherung		
Artikel 4	Versicherte Gefahren und Schäden	9
Teil E Glasversicherung		
Artikel	Versicherte Gefahren und Schäden	11
Teil F Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 6	Generelle Ausschlüsse	12
Artikel 7	Versicherte Sachen und Zuordnungsrichtlinien	13
Artikel 8	Versicherte Kosten	16
Artikel 9	Örtliche Geltung	18
Artikel 10	Sicherheitsvorschriften	18
Artikel 11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	21
Artikel 12	Versicherungswert	21
Artikel 13	Entschädigung	22
Artikel 14	Unterversicherung, Wertanpassung	23
Artikel 15	Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Realgläubiger	23
Artikel 16	Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall	24
Artikel 17	Rechtlicher Zusammenhang mit ABS 2002, rechtliche Einheit, Kündigung	24
Abschnitt 2	Betriebsunterbrechungsversicherung	
Artikel 1	Versicherter Betrieb	25
Artikel 2	Betriebsunterbrechung	25
Artikel 3	Deckungsbeitrag	25
Artikel 4	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme	26
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften	26
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	26
Artikel 7	Unterbrechungsschaden, Entschädigung	27
Artikel 8	Schadenminderungskosten	27
Artikel 9	Unterversicherung	27
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung	27
Artikel 11	Sachverständigenverfahren	28
Artikel 12	Veräußerung des versicherten Betriebes	28
Artikel 13	Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	28
Abschnitt 3	Zusatz-Transportversicherung	
Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden	29
Artikel 2	Versicherte Sachen	29
Artikel 3	Versicherte Kosten	30
Artikel 4	Örtliche Geltung	30
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften	30
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	30

Artikel 7	Versicherungswert	30
Artikel 8	Entschädigung	30
Artikel 9	Ausschluss, Subsidiarität	31
Artikel 10	Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	31

Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden	32
Artikel 2	Versicherte Sachen	32
Artikel 3	Versicherte Kosten	32
Artikel 4	Örtliche Geltung	33
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften	33
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	33
Artikel 7	Versicherungswert	33
Artikel 8	Entschädigung	33
Artikel 9	Subsidiarität	34
Artikel 10	Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	34

Diese **Vertragsgrundlagen** gelten ausschließlich im Zusammenhang mit Policen der Generali Versicherung AG für die **Inhaltsversicherung von Betrieben** mit den Produkten

- **Special Business Paket (SBP) oder**
- **Allround Business Paket (ABP) in den Varianten Exklusiv- und Komfortschutz.**

Sie beschreiben den Versicherungsschutz der einzelnen Produktvarianten, der jeweils gültige, genaue Deckungsumfang ist in der Police festgelegt

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben

Fassung 2002 / Inhaltsversicherung (ABVB 2002/I) Special Business Paket / Allround Business Paket

Allgemeines

Dieses Bedingungsmerk gilt einheitlich für alle Generali Business Versicherungsprodukte für den Betriebsinhalt

Welche der Produktvarianten „Special Business Paket, Allround Business Paket/Komfort- oder Exklusivschutz“ versichert ist, ist in der jeweiligen Police festgelegt.

Der grundsätzliche Deckungsumfang und die Deckungsunterschiede zwischen den einzelnen Produktvarianten sowie die möglichen Zusatzdeckungen werden an der jeweiligen Bedingungsstelle in Form von Tabellen angezeigt.

In den Tabellen steht bei der betreffenden Variante

✓	für den fixen Deckungseinschluss in der betreffenden Variante *)
---- ☒	für nicht versichert , optionaler Deckungseinschluss ist aber möglich, die Höhe kann dann variabel sein;
Betrag, %, lfm,..	für den fixen begrenzten Deckungseinschluss mit einem fixen Wert, einem prozentuell abgeleiteten Wert, einer Maßzahl etc., wobei alle Beträge in € ausgewiesen sind;
↑	unter einem Wert, wenn der Tabellenwert ein Grundwert ist und erhöht werden kann
----	für den fixen Deckungsausschluss

*) Innerhalb der einzelnen Produktvarianten bestehen Ein- und Ausschlussmöglichkeiten. **Der genaue Deckungsumfang ist daher nur der einzelnen Police detailliert zu entnehmen** und gelten dort die vorstehenden Deckungsregeln jedenfalls nur, wenn die jeweilige Sparte beantragt und laut Police versichert ist.

Aus produkttechnischen Gründen sind bestimmte Zusatzdeckungen nur mit Besonderer Bedingung möglich. Darauf wird in den Tabellen, im Text und in der Police gesondert hingewiesen. Die Texte befinden sich im Kapitel „Besondere Bedingungen“.

Weitergehende Deckungsein- und -ausschlüsse bedürfen der individuellen Vereinbarung und sind der jeweiligen Police zu entnehmen.

Begriffserklärung

SBP	Special Business Paket
ABP	Allround Business Paket
F	Feuerversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ST/EL	Sturm- und Elementarversicherung
ED	Einbruchdiebstahlversicherung
G	Glasversicherung
Betriebsinhalt	alle Sachen des Betriebes ausgenommen das Betriebsgebäude und Fahrzeuge
Betriebsgebäude	betrieblich genutztes Gebäude, in dem sich Betriebsinhalt befindet
Inhaltsversicherungssumme	Gesamtversicherungssumme für den laut Police versicherten Betriebsinhalt
Gebäudeversicherungssumme	Versicherungssumme für das jeweilige versicherte Betriebsgebäude
begrenzt versicherte Sachen, Gefahren, Schäden und Kosten	gesondert genannte Sachen, Gefahren, Schäden und Kosten, die nicht zum Vollwert versichert sind, sondern gemäß entsprechender Angabe nur begrenzt.
Versicherung auf erstes Risiko	ohne Rücksicht auf den Versicherungswert im Schaden volle Entschädigung bis zur/zum Versicherungssumme/Grenzbetrag für die betreffende Position. Kein Unterversicherungseinwand.

Abschnitt 1 Sachversicherung

Teil A Feuerversicherung

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren:

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Brand	✓	✓	✓
Direkter Blitzschlag	✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen	✓	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Flugzeugabsturz	✓	✓	✓

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft- oder Wärmeeinwirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Bei beweglichen Sachen oder Betriebseinrichtung in Gebäuden gilt auch als Blitzschlag die unmittelbare mechanische oder elektrische Folgewirkung aus einem Blitzschlag in diese Gebäude.

Indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in diese versicherten Sachen (oder Gebäude, in denen sie sich befinden) einschlägt, sondern sich mittels Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Gebäudeelektroinstallationen sind in die Betriebsgebäude bzw. betrieblich genutzten Teile eines Gebäudes fest eingebaute Licht- und Kraftstrominstallationen inklusive Schalt-, Verteiler, und Messgeräten.

Der Versicherungsschutz dafür gilt **nicht**, soweit eine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand eines Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Réaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

2. Versichert sind Schäden, die an versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt.1. entstehen.
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden.
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

3. Nicht versichert sind

- Gefahren und Schäden, die nicht in Pkt 1. und 2. genannt sind
- Schäden an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.); ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherkamern, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt gemäß Art. 7.2.5.
- Schäden durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- Schäden durch Unterdruck (Implosion).

- Schäden durch indirekten Blitz an Erdkabeln, beweglichen Anschlussleitungen, angeschlossenen Einrichtungen und Maschinen.

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert. Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Schäden durch Explosion von **Spreng- und pyrotechnischen Stoffen** sind nicht versichert, wenn

- die Stoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise auf das Versicherungsgrundstück gelangt sind
- der Versicherungsnehmer nachweislich wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, derartige Stoffe vorhanden sind.

Als derartige Stoffe gelten alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe, Gemische daraus und Zündmittel (gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- Spreng- oder pyrotechnischen Zwecken verwendet werden oder nicht), wenn deren Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- Schieß- und Pyrotechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

Teil B - Leitungswasserversicherung

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden	---- ☒	----	✓
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb der Versicherungsräume	---- ☒	----	✓
Rohrersatz bei Rohrbruch bis	---- ☒	----	10 lfm
Dichtungsschäden und Verstopfungsbehebung; Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden	---- ☒	----	✓

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen.

Rohrbruch ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren **ohne** Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung.

Rohrbruch durch Korrosion ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frostauswirkung von außen

- an versicherten wasserführenden Rohren
- an daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen **nur innerhalb der Versicherungsräume**.

Zu- und Ableitungsrohre sind versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohrleitungen von Wasserversorgungs-, Heizungs- und Klimaanlage, **nicht** Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren bzw. Schäden gemäß Pkt 1. entstehen.
- durch die unvermeidliche Folge daraus und /oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an den versicherten wasserführenden Ableitungsrohren ersetzt.

Bei **Schäden an Einrichtungen und Armaturen** anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der Versicherungsräume ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs oder Korrosionsschadens an versicherten wasserführenden Rohren notwendig sind.

3. Subsidiarität; Gefahrerhöhung

Subsidiarität

Die Deckungen nach Pkt 1. und Pkt. 2. - ausgenommen Schäden durch Leitungswasseraustritt - gelten nur, soweit aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung geleistet wird.

Gefahrerhöhung

Fußbodenheizungen mit einem Ausmaß von mehr als 1/3 der Gebäudenutzfläche und Sprinkleranlagen stellen wegen ihres Risikos eine Gefahrerhöhung dar und müssen daher vom Versicherungsnehmer bei Vorhandensein oder Einbau angezeigt werden;

4. Nicht versichert sind

- Gefahren und Schäden, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind
- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- Schäden durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus; ausgenommen begrenzte Deckung im Teil C.
- Schäden an Rohrleitungen und Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- Schäden an Rohrleitungen von Fußbodenheizungen.
- Schäden durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen.
- Schäden durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung; ausgenommen begrenzte Deckung im Teil C.

Teil C Sturm- und Elementarversicherung

Artikel 3

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

Mit Werten laut Tabelle bzw. Police **begrenzte Deckungen** sind zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch	✓	✓	✓
Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen und Muren	---- <input checked="" type="checkbox"/> (max. 18.500,-)	---- <input checked="" type="checkbox"/> (max. 18.500,-)	18.500,--
Erdbeben	---- <input checked="" type="checkbox"/> (max. 18.500,-)	---- <input checked="" type="checkbox"/> (max. 18.500,-)	18.500,--

Sturm ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck sind gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 001 0 im Anhang definiert.

Erdbeben ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 002 0 im Anhang definiert.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt.1. entstehen;
- entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt.1. auf die versicherten Sachen geworfen werden.
- durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt/zerstört wurden;
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

3. Nicht versichert sind

- Gefahren und Schäden, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind
- Schäden durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit und Sturmflut - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- Schäden durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- Schäden durch Bodensenkung;
- Schäden durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- Schäden an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- Schäden an Verglasungen aller Art,
- Schäden an Solaranlagen.

Teil D - Einbruchdiebstahlversicherung

Artikel 4

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

Mit Werten laut Tabellen bzw. Polizze **begrenzte Deckungen** sind zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme auf **erstes Risiko** mitversichert.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl; Vandalismus Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl begrenzt	✓	✓	✓
	gem. Pkt. 1.3.		
Beraubung inkl. Kundenberaubung innerhalb der Versicherungsräume	3.750,-- ↑	3.750,-- ↑	7.500,-- ↑
Botenberaubung innerhalb Österreichs	3.750,-- ↑	3.750,-- ↑	7.500,-- ↑
Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln	---- ☒	3.750,--	7.500,--

1.1. versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräume

- 1.1.1.durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- 1.1.2.unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen (die eine normale Fortbewegung nicht gestatten) einsteigt.
- 1.1.3.sich in diebischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- 1.1.4.mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt.
- 1.1.5.mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes gemäß Pkte 1.1.1. bis 1.1.4. oder durch Raub entwendet hat.
Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.
- 1.1.6.ohne Tatbestand 1.1.1. bis 1.1.5. während der Zeit in die Versicherungsräume eindringt, in der die Sicherungen wegen Geschäftsbetrieb nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufbricht bzw. andere schlossfremde Werkzeuge dazu verwendet.

1.2. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, **nachdem der Täter durch Einbruch** gemäß Pkt. 1.1. **in die Versicherungsräume** gelangt ist.

1.3. Für Einbruchdiebstahl und Vandalismus gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. sind die Versicherungssummen für nachgenannte Sachen je nach Verwahrung in den Behältnissen laut Tabelle begrenzt versichert:

Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände . . .	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
. . . unter einfachem Verschluss	1.100.-- ↑	1.100.-- ↑	2.200.-- ↑
im Rahmen von einfachem Verschluss in offenen Kassen, unversperrten Möbeln bzw. freiliegend	400.--	400.--	750.--
. . . in Behältnissen mit geringem Si-Grad (IV)	---- ☒	3.750.-- ↑	7.500.-- ↑
. . . in Behältnissen mit mittlerem Si-Grad (III)	---- ☒	7.500.-- ↑	20% ↑
. . . in Behältnissen mit besonderem Si-Grad (II c+d)	---- ☒	7.500.--	20%
. . . in Behältnissen mit besonderem Si-Grad (II a+b)	---- ☒		

Die einzelnen Sicherheitsklassen sind dem Art. 10 Pkt 2. zu entnehmen.

Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sind:

- Bargeld, Einlagebücher mit und ohne Klausel, Kreditkarten, Bankomatkarten
- Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel,
- Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen,
- Münz- und Briefmarkensammlungen,
- Telefonwertkarten, Vignetten, Fahrscheine, Wertmarken, Briefmarken
- in der Polizze genau bezeichnete Sachen

1.4. Bei Beraubung bzw. Botenberaubung sind versichert

- Schäden durch **Beraubung** mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, seinen Mitarbeitern oder dritten Personen innerhalb der **Versicherungsräume** oder auf dem Versicherungsgrundstück, um sich versicherte Sachen anzueignen.
Solche Beraubungsschäden an Bargeld, Geldeswert und Wertpapieren sind auch dann versichert, wenn diese Sachen zum Tatzeitpunkt nicht unter sonst vorgeschriebenem Verschluss verwahrt sind.
- Schäden durch **Botenberaubung** mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, einem von ihm beauftragten Boten bzw. einer allenfalls vorgesehenen Begleitperson **außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreichs**, um sich versicherte Sachen anzueignen.

Mitversichert ist auch,

- a) wenn die versicherten Boten und allfällige Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalls oder aus anderen Gründen (Ohnmacht, Übelkeit, etc.) handlungsunfähig werden und die Wegnahme der versicherten Sachen unter Ausnutzung dieses Umstands durch unberechtigte Dritte erfolgt.
- b) wenn die versicherten Sachen während der berechtigten Verwahrung durch den Boten einen Schaden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion erleiden.
- c) wenn die versicherten Sachen durch unberechtigte Dritte unter Nutzung des Umstandes entwendet werden, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne StGB §§ 94 und 95 nachkommt.

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe der Sachen durch den Boten.

Die betraglichen Einschränkungen der Außenversicherung gelten für diesen Punkt nicht, es gilt der in der Polizza angegebene Betrag zur Gänze.

Für Personen unter 18 Jahren oder ungeeignete, behinderte Personen als Boten besteht kein Versicherungsschutz.

Generell sind in der Beraubungsversicherung Schäden an den persönlichen Sachen der beraubten Personen mitversichert, sofern keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat.

1.5. Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln ist Einbruchdiebstahl in verschlossene Behältnisse mit mindestens geringem Sicherheitsgrad (gemäß Art. 10.2. Einbruchdiebstahlversicherung) wenn der Täter gemäß Art 4 Pkte 1.1.1. bis 1.1.5. **in die Versicherungsräume** eindringt und danach diese Behältnisse mit einem Original- oder Duplikatschlüssel öffnet, den der Täter vorher

- a) **innerhalb der Versicherungsräume** aus einem Behältnis mit mindestens gleichem Sicherheitsgrad mittels Aufbrechen im Sinne Art.4 Pkt 1.1.4. entwendet hat oder
- b) **außerhalb der Versicherungsräume** durch Raub oder durch Einbruch in Räume eines Gebäudes auf einem anderen Grundstück innerhalb Europas mittels Einbruch im Sinne 1.1.1.bis 1.1.5.entwendet hat. Dabei ist Voraussetzung, dass sich der Schlüssel in einem Behältnis befand, das mindestens einfache Sicherheit gegen Wegnahme aufweist (mindestens versperrtes Möbelstück).

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch

- die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr gemäß Pkt 1. entstehen;
- die unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- die Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritt einer versicherten Gefahr entstehen.
- die Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

3. Nicht versichert sind

- Gefahren und Schäden, die nicht in Pkt.1. und Pkt.2. genannt sind sowie
- Schäden durch Entnahme von Bargeld oder Waren aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, Metallplättchen, etc.
- Schäden, die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - a) mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - b) beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind. **Dieser Ausschluss gilt nicht**, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

Teil E - Glasversicherung

Artikel 5

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

Mit Werten oder Prozentanteilen laut Tabelle bzw. Polizza **begrenzte Deckungen** sind zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Bruch der Verglasung der Versicherungsräume	✓	✓	✓
Einschluss der Sonderverglasung	---- ☒	✓	✓
Zerstörung der Malereien, Folien, Schriften, Einschluss der Firmenschilder aus Glas oder Kunststoff und zugehöriger Beleuchtung	375.-- ↑	1%	2%
Bruch der versicherten Verglasung aufgrund öffentlicher Kundgebungen	---- ☒	✓	✓
Bruch des Ceranfeldes	375.--	375.--	750.--
Folgeschaden aus Glasbruch	---- ☒	----	750.--

Bruch der Verglasung der Versicherungsräume ist das Zerschlagen der Tür-, Fenster- und Konstruktionsverglasung (Trennwände, etc.) und Einrichtungsverglasung in den Versicherungsräumen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache und Größe.

Sonderverglasung sind Glasbausteine, Profilitverglasungen sowie Verglasungen und Lichtkuppeln aus Kunststoff.

Zerstörung der Malereien, Folien und Schriften liegt vor, wenn anlässlich einer versicherten Glasbruchreparatur diese Sachen ersetzt werden müssen, sofern sie sich auf den zerbrochenen Gläsern befinden.

Öffentliche Kundgebungen sind öffentliche Versammlungen zur Kundgebung gemeinsamer Interessen in Friedenszeiten.

Bruch des Ceranfeldes ist das Zerschlagen der Oberfläche von Ceranherden, auf der Gegenstände zum Erhitzen aufgestellt werden. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau und der elektrische Teil, der nicht untrennbar mit der Ceranplatte verbunden ist.

Folgeschaden aus Glasbruch liegt vor, wenn andere in der Police versicherte Sachen durch die unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchs unmittelbar beschädigt oder zerstört werden.

Gebäudeverglasungen sind nur versichert, wenn keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat.

2. Nicht versichert sind

- Gefahren und Schäden, die nicht in Pkt. 1. genannt sind.
- Folgeschäden des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen (ausgenommen allfällige Deckung gemäß Pkt. 1 Tabelle)
- Schäden an Fassungen und Rahmen der Gläser.
- Schäden beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten.
- Schäden an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Bleiverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, etc.
- Schäden durch Zerkratzen oder Verschrämmen der Oberflächen, Absplittern der Glaskanten, etc.
- Schäden an den Glasbauteilen von Solaranlagen.

Teil F - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Generelle Ausschlüsse

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen.
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Erdbeben.
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung, ausgenommen versicherte Schäden gemäß Teil A bis D.
- außergewöhnlichen Naturereignissen.

Artikel 7

Versicherte Sachen; Zuordnungsrichtlinien

1. Versicherte Sachen

Versichert ist der **Betriebsinhalt** gemäß nachstehender Tabelle, genaue Einteilung siehe Pkt.2.; **Gebäude sind nicht versicherte Sachen.**

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Adaptierungen, haustechnische Anlagen	---- <input checked="" type="checkbox"/>	✓	✓
kaufmännische und technische Betriebs-einrichtung	---- <input checked="" type="checkbox"/>		
Waren und Vorräte	---- <input checked="" type="checkbox"/>		
Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten	---- <input checked="" type="checkbox"/>		
besonders vereinbarte Sachen	genaue Einschlüsse s.a. Tab. Pkt 2.5.		

Versichert sind diese Sachen gemäß Polizze und wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen
- oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden
- oder ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie dem Betriebszweck laut Polizze entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert gemäß Art.12 wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art.12 generell maximal der Zeitwert.

2. Zuordnungsrichtlinien, Einteilung der versicherte Sachen

Der **Betriebsinhalt** wird eingeteilt in

2.1. Adaptierungen und haustechnische Anlagen

Sie dienen dem versicherten Betrieb,

- **werden dem Gebäude zugeordnet** und sind **nicht versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist und nachweislich für die Wiederherstellung aufzukommen hat. Sie sind nur im Rahmen einer gesonderten Gebäudeversicherung versichert.
- **werden dem Betriebsinhalt zugeordnet** und sind **versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist. Die Entschädigung dafür wird nur geleistet, soweit eine allenfalls bestehende Gebäudeversicherung keine Entschädigung zu leisten hat.
- **werden jedenfalls dem Betriebsinhalt zugeordnet** und sind **versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn dies in der Polizze ausdrücklich vereinbart ist.

Derartige Adaptierungen bzw. haustechnische Anlagen sind z.B.

- Sanitäranlagen und Wasserentsorgungsanlagen;
- Heizungs-, Warmwasser-, Belüftungs- und Klimaanlage, Beleuchtung, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Einbruchmeldeanlagen inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.

- Aufzüge und Rolltreppen etc. inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.
- Fest eingebaute Trennwände, Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten, versetzbare Zwischenwände; nicht raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel.
- Fest und vollflächig verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Fliesen, Lamperien und andere Wandverkleidungen.
- Fest eingebaute Treppen, Leitern in- und außerhalb des Gebäudes.
- Blitzschutzanlagen, elektromechanisch betriebene und/oder beheizte Tore, Schranken in Einfriedungen inkl. ihrer Betätigungs- und/oder Heizelemente.
- Jalousien und Rollläden inkl. der Betätigungs- und Antriebselemente
- Gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale

In dieser Gruppe **nicht enthalten** sind die unter Punkt 2.5. „Außenanlagen“ und „Markisen“ besonders und begrenzt versicherten Sachen.

2.2. kaufmännische und technische Betriebseinrichtung

Das sind alle im Gebäude und im Freien befindlichen Sachen und Einrichtungen, die dem Betrieb dienen, sofern sie nicht den Adaptierungen haustechnischen Anlagen gemäß Pkt.2.1. angehören, z.B.:

- Maschinen, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Installationen
 - zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.
 - zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (nicht jedoch Datenträger gem. Pkt 2.6.).
 - zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Sachen, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art.
 - zur Beförderung von Personen, Sachen, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen
- stationäre und bewegliche Werkzeug-, Arbeits- und Produktionsmaschinen aller Art inklusive Werkzeugen und Antriebselementen, Zubehör und Maschinenfundamente, nicht jedoch Reproduktionshilfsmittel.
- Büroeinrichtungen, Dienstausrüstungen und -kleidung, Fachbücher und -zeitschriften,
- Trocknungs- und Brennanlagen, Technische Öfen, gemauerte Selchen, Klima- und Luftreinhaltegeräte
- alle Wasserver- und Entsorgungsanlagen inkl. zugehöriger Messgeräte, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör.
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger - alle ohne behördliche Zulassung.
- Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von Waren und Substanzen aller Art. Dazu gehören auch mehrfach verwendbare Verpackungen, Paletten und Container.
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel
- außer Betrieb, in Reserve gestellte oder neu angeschaffte und noch nicht eingebaute Betriebseinrichtung, Ersatzteile.

In dieser Gruppe **nicht enthalten** sind die unter Punkt 2.5. „Außenanlagen“ und „Markisen“ besonders und begrenzt versicherten Sachen.

2.3. Waren und Vorräte

Das sind sämtliche in Gebäuden und im Freien befindliche Waren, Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig angeschaffte Teile dazu, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht mehrfach verwendbare Verpackungen, Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

2.4. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Das sind private Gebrauchsgegenstände der Mitarbeiter im Betrieb, **nicht** jedoch Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2.5. Besonders vereinbarte Sachen

Diese sind mit den Beträgen laut Tabelle bzw. Police zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F	Trocknungs- und Erhitzungsanlagen, Räucher- und Selchkammern; samt Inhalt	✓	✓	✓
F	Infrastruktur, Außenanlagen, Kulturen	7.500.-- ↑	7.500.--	2%, mind. 7.500.--
ST/EL	Infrastruktur; Außenanlagen	---- ☒	750.--	2%, mind. 750.--
F	Vitrinen, Automaten, Schaukästen und die darin befindlichen Sachen	---- ☒	7.500.--	2%, mind. 7.500.--
ST/EL	Vitrinen, Automaten, Schaukästen und die darin befindlichen Sachen	---- ☒	750.--	2%, mind. 750.--
ED ohne Vandalismus	Vitrinen, Automaten, Schaukästen und die darin befindlichen Sachen	---- ☒	----	750.--
F	Markisen, Schirme	✓	✓	✓
ST/EL	Markisen, Schirme	---- ☒	----	3.750.--
F, LW, ST/EL	Zahlungsmittel, Wertpapiere freiliegend oder in Behältnissen	7.500.-- ↑	5%	20%
ED	Zahlungsmittel, Wertpapiere	gemäß Art. 4.1.3.		
F, LW, ST/EL, ED	Datenträger	3.750.-- ↑	3.750.-- ↑	20% ↑
F, LW, ST/EL, ED	Reproduktionshilfsmittel	3.750.-- ↑	3.750.--	20%
F, ST/EL, ED	Sachen in Bau-, Verkaufs- und Markthütten	---- ☒	---- ☒	---- ☒

Trocknungs- und Erhitzungsanlagen, Räucher- und Selchkammern sind Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Sachen mittels Hitze bzw. Rauch, der Inhalt ist mitversichert. Versichert sind Brandschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Gemauerte Anlagen sind mitversichert, wenn keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat. Die Versicherung gilt nur, wenn die Anlagen den behördlichen Vorschriften entsprechen und gemäß den Herstellervorschriften aufgestellt, betrieben und gewartet werden.

Infrastruktur und Außenanlagen sind

Einfriedungen, das sind Sicht- oder Zutrittschutz aller Art (Mauern, Zäune, Pflanzen, etc.), sofern sie nicht Gebäude nach Pkt 1.1. sind.

Außenanlagen, das sind Firmenschilder, Solaranlagen, Antennen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen

Diese Sachen sind **nur am Versicherungsgrundstück** versichert.

Kulturen, das sind Bäume oder Pflanzen

Vitrinen, Schaukästen, Automaten und die darin befindlichen Sachen sind die genannten Behältnisse, Waren/Vorräte

und Betriebseinrichtung (Dekoration, Stellagen), die sich zur Ausstellung bzw. Verkauf in diesen Behältnissen befinden. Glaschäden an den Behältnissen und der Einrichtung sind mitversichert.
Diese Sachen sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert; insofern gelten die Regeln Art.9.2.2 nicht.

Markisen sind am Gebäude für den Betrieb fest montierte Sonnenschutzeinrichtungen,

Schirme sind am Versicherungsgrundstück für den Betrieb fest verankerte Sonnenschutzeinrichtungen.

Zahlungsmittel etc. siehe auch Art.4.1.3.

Datenträger sind alle elektronischen und nichtelektronischen Datenspeicher (CDs, Disketten, Bänder, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Mikrofilme, etc.) inkl. der darauf befindlichen Daten und Programme. Dazu zählen auch Krankenscheine und Arztrezepte.

Reproduktionshilfsmittel sind alle Sachen, die eine Form, Muster, Schrift oder andere Information zur Herstellung eines bestimmten Produkts in bzw. auf sich tragen;
das sind z.B. Gussmodelle, Schablonen, Formen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Druckplatten und -walzen, etc.

Sachen in Bau-, Verkaufs- und Markthütten sind Adaptierungen, kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte sowie Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten. Im Schadenfall gilt jedenfalls ein **Selbstbehalt von € 350.—**.

Artikel 8

Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, jedoch mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

1. Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme

Diese Kosten sind **innerhalb** der Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** unbegrenzt versichert.

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F LW ST/EL ED G	Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
F	Feuerlöschkosten	✓	✓	✓
LW	Auftau- und Suchkosten	✓	✓	✓
ED	Sicherungskosten	✓	✓	✓

- **Schadenminderungskosten** sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet.
- **Feuerlöschkosten** sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendige Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten wasserführenden Rohre auch ohne Schadenfall.
- **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren in den Versicherungsräumen und der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am Gebäude entstehen.
- **Sicherungskosten** sind Kosten für kurzfristig notwendige Notverschalung, Bewachung, etc. der Versicherungsräume nach einem versicherten Schadenereignis.

Beziehen sich Kosten auf Betriebsgebäude, so gilt die Versicherung nur, wenn keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

2. Versicherte Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme

Diese Kosten sind mit den Werten laut Tabelle **zusätzlich** zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentanteile beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F LW ST/EL ED G	Neben- und Entsorgungskosten	5% ↑	5%	20%
F LW ST/EL ED	Mehrkosten durch beh. Auflagen	3.750.-- ↑	3.750.--	20%
F LW ST/EL ED	Aufgebotskosten	---- ☒	3.750.--	20%
ED	Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Kassenschlüsseln	375.-- ↑	375.-- ↑	750.-- ↑
ED	Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Zentralschlüsseln		---- ☒	
ED	Schlossänderungskosten bei Einbruchdiebstahl und Raub	3.750.-- ↑	3.750.--	7.500.--

Neben- und Entsorgungskosten sind

- **Aufräum- und Abbruchkosten**, das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.
Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind.
- **De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- **Entsorgungskosten**, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen;
Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt dies darüber hinaus auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs.

Mehrkosten durch behördliche Auflagen sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- und Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen.

Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

Aufgebotskosten sind Kosten für die Kraftloserklärung von aufgebotsfähigen Dokumenten, Wertunterlagen und Sparbüchern.

Schlossänderungskosten entstehen, wenn

- Schlüssel von versicherten Behältnissen (Kassen, etc.) bzw. Zentralschlüssel der Versicherungsräume **einfach abhandenkommen**;
- Schlüssel der Versicherungsräume oder von versicherten Behältnissen anlässlich **Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräume oder durch Raub abhandenkommen**.

Versichert sind im Rahmen des jeweils vorgesehenen Grenzbetrages die Kosten für das evtl. notwendige, gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen der Versicherungsräume bzw. des betreffenden Behältnisses, die evtl. notwendige Schlossänderung und die Anfertigung neuer Schlüssel.

Für **Zentralschlüsselsysteme** gilt dies ausschließlich für Schloss und Schlüssel der Versicherungsräume und trägt der Versicherungsnehmer bei einfachem Abhandenkommen jedenfalls einen **Selbstbehalt von 20%** der Entschädigung dafür.

3. Begrenzung der Kosten bei Zusammentreffen mit begrenzt versicherten Gefahren, Schäden und Sachen

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden und Sachen und begrenzt versicherten Kosten ist der Grenzbetrag für Gefahren/Schäden bzw. Sachen die Entschädigungsobergrenze; die begrenzt versicherten Kosten sind dann nur innerhalb dieses Grenzbetrages mitversichert.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

- Kosten, die in den Punkten 1. und 2. nicht geregelt sind
- Kosten für die Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 9

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Allgemein

Die Versicherung gilt am Versicherungsort laut Polizze. Sind Gefahren, Schäden und Sachen nur in Versicherungsräumen versichert, so sind das ausschließlich die Betriebsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers in den Betriebsgebäuden am Versicherungsort.

Sind mehrere Versicherungsorte in einer Polizze angegeben, sind bewegliche Sachen freizügig an diesen Versicherungsorten versichert, begrenzt versicherte Sachen, Schäden und Kosten sind jeweils pro Versicherungsort versichert.

Werden versicherte Sachen von den Versicherungsorten laut Polizze dauernd entfernt, erlischt der Versicherungsschutz.

2. Außenversicherung

2.1. Versicherte Sachen

Bewegliche Sachen sind auch außerhalb der in der Polizze genannten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn (ohne Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Moldawien und russische Föderation) versichert, wenn sie ausschließlich **vorübergehend** in Räumen eines Gebäudes untergebracht werden. Diese Außenversicherung gilt **nicht** in Bau-, Verkaufs- und Markthütten (optionaler Einschluß nur gemäß Art. 7. Pkt. 2.5) und auf Baustellen.

Diese Außenversicherung ist mit dem in der Tabelle bzw. Polizze angegebenen Prozentanteil an der Inhaltsversicherungssumme begrenzt und gilt jeweils für die Dauer von **maximal 6 Monaten**.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Außenversicherung für die versicherten Sachen begrenzt mit _% von der Inhaltsversicherungssumme	10% ↑	10%	20%

2.2. Begrenzt versicherte Gefahren, Schäden und Sachen sowie Kosten

Für begrenzt versicherte Gefahren/Schäden/Sachen oder begrenzt versicherte Kosten gilt für die Außenversicherung der Prozentanteil laut Tabelle in Pkt.2.1.vom Grenzbetrag der jeweiligen Tabelle.

Diese Grenzbeträge gelten zusätzlich zur Außenversicherungssumme nach Pkt 2.1.

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden/Sachen und begrenzt versicherten Kosten sind die Kosten innerhalb des Teilgrenzbetrags für Gefahren/Schäden/Sachen versichert und ist dieser Teilgrenzbetrag für Gefahren/Schäden/Sachen die Entschädigungsobergrenze!

3. Einschränkungen/Erweiterungen bei einzelnen Gefahren und Schäden

In der **Leitungswasser-, Sturm- und Elementar- und Einbruchdiebstahlversicherung** sind bewegliche Sachen nur in Versicherungsräumen gem. Art. 9 Pkt.1. versichert, wenn sich aus diesen Bedingungen oder dem Versicherungsvertrag nichts anderes ergibt.

Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände gemäß Art.4.1.3. sowie Datenträger gemäß Art.7.2.6. sind auch in der Wohnung des Versicherungsnehmers (auch außerhalb des Versicherungsortes) mit den für den Versicherungsort gültigen Grenzbeträgen und unter den Sicherheitsvorschriften dieser Bedingungen mitversichert. In diesem Fall kommt Pkt 2.2. nicht zur Anwendung, die Grenzbeträge gelten voll und zusätzlich zur Außenversicherungssumme gemäß Pkt.2.1.

Einbruchdiebstahl und Botenberaubung siehe Art.4.1.

Artikel 10

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Art.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten

1. **gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften.**
2. **vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

Feuerversicherung

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten in seinem Betrieb besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühendem oder flüssigem Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar. Sie dürfen nur von Befugten und nur mit Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Sie sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Bei **Arbeiten durch Betriebsfremde** muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auch diese die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Die **Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN** und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz ist verbindlich.

Sind **Brandmelde- bzw. Brandlöschanlagen** vorhanden und wird dafür ein Prämiennachlass gewährt, so müssen diese Anlagen nach den einschlägigen Vorschriften installiert, betrieben und gewartet werden.

Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume länger als 120 Stunden durchgehend von allen Personen verlassen, dann sind alle Wasserzuleitungen abzusperrten und ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt im Falle der Frostgefahr eine Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsanlagen zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschanlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber ausreichend vor Frostschäden geschützt sein.

Waren und Vorräte unter Erdniveau müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert sein.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen in ordnungsgemäßem und vorschriftsmäßigem Zustand zu halten.

Das gilt auch für Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Fenster/Kippfenster und Türen/Kipptüren müssen geschlossen sein.

Einbruchdiebstahlversicherung

Werden von allen im Betrieb beschäftigten Personen die Versicherungsräume auch für nur kurze Zeit verlassen, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass alle Türen und Fenster der Versicherungsräume geschlossen und die vorhandenen Sicherungen angewandt werden. Ist davon nur ein Teil des Betriebes/der Versicherungsräume in einem anderen Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück betroffen, gilt dies nur für diesen Teil.

Fenster/Kippfenster und Türen/Kipptüren müssen geschlossen sein.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen Sicherheitsanlagen (Alarmanlagen, etc.) oder Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsglas, etc.) nach den einschlägigen Herstellervorschriften installiert, betrieben und gewartet sein.

Bei den **Sicherheitsklassen** versteht man unter

- einfachem Verschluss versperrte Möbel, Safes ohne Panzerung, Automaten, Sparvereinsschränke, etc., wenn der Schlüssel abgezogen und einfach in den Versicherungsräumen (nicht freiliegend) verwahrt ist.
- geringem Sicherheitsgrad, wenn das Behältnis allseitig aus mindestens 3mm Stahlblech besteht, an der Tür mindestens ein Doppelbart- Sicherheitsschloss und 3seitigem Riegelwerk nach den öffnenden Seiten und ein Gewicht von mindestens 100 kg besitzt.
Dazu zählen auch von außen unzugänglich und massiv mit dem Mauerwerk verschraubte Stahlschränke mit weniger als 100 kg Gewicht.
- mittlerem Sicherheitsgrad, wenn das Behältnis den VSÖ-Richtlinien Klasse III (EURO Widerstandsklasse I) entspricht, z.B. allseitig aus mindestens 6mm Stahlblech besteht, im Schlossbereich 6mm Schutzpanzerung, keine vorspringenden Türen (eingelassen oder zurückspringend), Zentralriegelwerk nach den 3 öffnenden Seiten wirkend, in Verbindung mit einem Doppelbart-Sicherheitsschloss (8 Zuhaltungen mit Zwangssperre), bandseitig fixe Riegelbolzen oder Riegelleiste und ein Gewicht von mindestens 250 kg besitzt.

Die genauen Daten können folgenden VSÖ Richtlinien entnommen werden:

VVÖ Sicherheitsklasse	EURO Standard Widerstandsgrad	
III b	I	Mauer- und Wandsafes mit gepanzerter Tür
III c1		Mauer- und Wandsafes mit Schlossschutzpanzer
III c2		Geldschränke mit Schlossschutzpanzer
III c3		Pultschränke mit Flügel- oder Einschwenktüren
II d	II	leichte Panzer-Pult- und Einsatzschränke > 300 kg
II c		Geldausgabeautomaten
II c1	III	leichte Panzerschränke > 500 kg
II c2	----	leichte Panzerschränke alt
II b	V	schwere Panzerschränke > 1.000 kg
II a	VI - VIII	extraschwere Panzerschränke > 1.000 kg
I	IX - XIII	Tresorräume

Beraubungsversicherung

Sind für die Botenberaubungsversicherung in der Polizza Begleitpersonen vorgesehen und unterbleibt aber die Begleitung im vorgesehenen Ausmaß, dann wird die Entschädigung im prämiën- und personenäquivalenten Ausmaß gekürzt.

Glasversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.

3. Vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Sachen

Bei **Datenträgern und darauf befindlichen Daten und Programmen** muss der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise der Hersteller zur Wartung und Pflege von Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern einhalten.

Nach vorhandenen technischen Möglichkeiten sind in angemessenen Zeitabständen von den aktuellen, maschinell lesbaren Datenbeständen Sicherungskopien anzulegen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie nicht dem gleichen Schadenereignis wie die versicherten Sachen und Daten zum Opfer fallen.

4. Außenversicherung

Diese Sicherheitsvorschriften müssen auch für Sachen, die im Rahmen der Außenversicherung gemäß Artikel 9 versichert sind, sinngemäß eingehalten werden.

Artikel 11

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Bei abhandengekommenen Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG

- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

Artikel 12

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt/gelten bei

- **kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnische Anlagen sowie Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten** der Neuwert, das sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art.
Bei **Betriebsfahrzeugen** im Rahmen der technisch/kaufmännischen Betriebseinrichtung gilt jedoch der Zeitwert, das sind die Kosten der Wiederbeschaffung unter Rücksicht auf Alter, Zustand und Abnutzung!
- **Waren und Vorräten** die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und in gleichem Zustand.
- **Zahlungsmitteln, Geld und Geldeswerten** der Nennwert.
- **Kreditkarten, Bankomatkarten** die Aufgebotskosten.
- **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens.
- **Sparbüchern mit Klausel** die Aufgebotskosten.
- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung.
- **sonstigen Wertpapieren** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern u. dgl.** die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.
- **historischen oder künstlerischen Sachen** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräten der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **der Glasversicherung** die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Gläser zu den ortsüblichen Kosten.

- **den in den vorgenannten Wertbestimmungen nicht genannten Sachen** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 13 Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen

Für kaufmännische und technische Betriebseinrichtungen, Adaptierungen und haustechnische Anlagen, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten sowie Waren und Vorräten, wird/werden ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
- bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Ist bei beschädigten Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis vor dem Schaden abzüglich der ersparten Kosten aufgrund des Schadens niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bzw. Reparatur, so wird höchstens dieser Verkaufspreis ersetzt.

Liegt der **Zeitwert eine versicherten Sache unter 40 %** der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt. Ständig genutzte und instandgehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40%.

Wenn beschädigte Sachen vor dem Schadenereignis dauernd entwertet waren, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache. Eine dauernde Entwertung liegt dann vor, wenn die betreffenden Sachen aus dem Betrieb ausgeschieden bzw. für ihren Betriebszweck nicht mehr ausreichen oder verwendbar sind.

Für Zahlungsmittel, Geldeswerte der Nennwert.

Für Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparbücher und Wertpapiere werden die Aufgebotskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt ersetzt, höchstens der Versicherungswert. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine andere Versicherung, ein Kreditkartenunternehmen oder eine Bank Entschädigung leisten.

Für Datenträger, darauf befindlichen Daten und Programmen etc. werden die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der Datenträger und der darauf befindlichen Daten und Programme zum Schadenzeitpunkt ersetzt, soweit diese für den Betrieb unerlässlich sind, höchstens der Versicherungswert.

Für die zum Verkehrswert versicherten Sachen wird/werden ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert,
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zum Neuwert, höchstens der Versicherungswert.

Für versicherte Gläser werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive unbedingt notwendiger Überstunden, erforderlicher Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für notwendige Gerüste sowie Entfernung und Wiederanbringen von Hindernissen (Gitter, Schutzstangen) ersetzt.

Für besonders vereinbarte Sachen gem. Art.7.2.5. (sofern in den vorgenannten Punkten nicht bereits geregelt) wird ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Police.
- bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Police.

Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden **bei Rohrbruch- und Rohrbruch durch Korrosion** pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur angegebenen Länge laut Tabelle in Art. 2.1 bzw. laut Police ersetzt. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt. Auf dieses Ergebnis sind die Bestimmungen der Unterversicherung anzuwenden.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Art.8. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages lt. Tabelle bzw. Police ersetzt.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

Der Wert **verwendbarer Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Ein Restwert bei Betriebseinrichtung und Gebrauchsgegenständen unter 10% vom jeweiligen Neuwert wird nicht gegengerechnet, wenn diese Reste nachweislich nicht für eine Wiederherstellung der beschädigten Sachen verwendet wird.

Bei abhandengekommenen und später **wiederherbeigeschafften Sachen** ist der Versicherungsnehmer im zumutbaren Ausmaß zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.

Für kausale Beschädigung wird eine angemessene Wertminderung entschädigt.

Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung abzüglich einer Vergütung für eventuelle Wertminderung durch den Schaden zurückzugeben.

Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, gehen in das Eigentum des Versicherers über.

Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung unbeschädigter Einzelsachen durch Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der zugehörigen anderen Einzelsachen nicht berücksichtigt.

Artikel 14

Unterversicherung, Wertanpassung

1. Unterversicherung

Eine Unterversicherung gemäß ABS 2002 Art.8. wird nicht angerechnet,

- wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt, Berechnungsbasis ist die Inhaltsversicherungssumme.
- für alle nach diesen Bedingungen und der bezüglichen Polizze auf „Erstes Risiko“ versicherten Sachen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer muss maßgebliche Erweiterungen der versicherten Sachen (Neubau, Ausbau, Neuanschaffungen, etc.) unverzüglich bekanntgeben.

2. Wertanpassung

Die laufende Wertanpassung der Versicherungssumme(n) erfolgt nach Veränderung der Indexwerte, die in der Polizze angegeben sind.

3. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die zugehörigen Ersatzwerte übersteigen, wird der Überschuss auf jene Positionen aufgeteilt, wo nach Aufrechnung der Wertanpassung und Aufteilung der Vorsorgesumme weiter Unterversicherung vorliegt.

Werden für einzelne Positionen unterschiedliche Prämiensätze angewendet, ist der Überschuss in prämiensrelevante Anteile umzurechnen. Die Aufteilung muss auf alle unterversicherten Positionen angewandt werden, auch wenn sie teilweise nicht vom Schaden betroffen sind.

Ist das **Betriebsgebäude im Rahmen einer Versicherung von Betrieben bei der Generali** versichert,

- wird diese Versicherung sinngemäß und prämiensäquivalent in den Summenausgleich einbezogen.
- gelten die Neben- und Entsorgungskosten für den Betriebsinhalt gemäß ABVB 2002/I Art. 8.2. gemeinsam mit den **Neben- und Entsorgungskosten** für das Betriebsgebäude **summarisch versichert**.
- gelten die Mehrkosten durch behördliche Auflagen für den Betriebsinhalt gemäß ABVB 2002/I Art. 8.2. gemeinsam mit den **Mehrkosten durch behördliche Auflagen** für das Betriebsgebäude **summarisch versichert**.

Alle anderen Positionen die auf erstes Risiko versichert sind, sind vom Summenausgleich **ausgeschlossen**.

Der Summenausgleich gilt nur für einen Versicherungsort.

Artikel 15

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Art. 13 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

für Schäden an kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen und Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Betrages für Alter und Abnutzung.

Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte, bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.

für Schäden an Datenträgern auf Ersatz des Materialwerts.

für Schäden an allen anderen Sachen auf Entschädigung gemäß Art.13

2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt.1 nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

3. Anspruch auf die versicherten Kosten

Die Kosten gemäß Art. 8. werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

Artikel 16

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter des versicherten Betriebes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

Artikel 17

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2002); Rechtliche Einheit; Kündigung;

Auf diese Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 der Generali Anwendung.

1. Allround Business Paket

Für die Versicherungen nach dem ABP Komfort- und Exklusivschutz wird die Kündigungsmöglichkeit gemäß ABS 2002 Art. 12 Pkt. 1

- auf alle versicherten Sparten in diesem Abschnitt 1 gemäß Teil A bis E

- auf den Abschnitt 2 Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung
- auf den Abschnitt 3 Zusatz-Transportversicherung
- auf den Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung

erweitert, ABS 2002 Art 12 Pkt. 2 gilt daher nicht.

Diese vier Abschnitte bilden im ABP eine rechtliche Einheit. Wird im Rahmen eines ABP aus einem Sach-, Betriebsunterbrechungs-Transport- oder Fahrzeugschadenfall gekündigt, enden alle diese Versicherungen im vollen Umfang.

Weiters gilt vereinbart, dass nach diesen Bestimmungen der Versicherungsvertrag im Schadenfall erst gekündigt werden kann, wenn die Leistungsverpflichtung für diesen Schadenfall insgesamt den Betrag von € 750.— übersteigt.

2. Special Business Paket

Es gilt vereinbart, dass bei Kündigung nach ABS 2002 Art.12 Pkt. 1 die Feuerversicherung im Schadenfall erst gekündigt werden kann, wenn die Leistungsverpflichtung für diesen Schadenfall insgesamt den Betrag von € 3.500.— übersteigt.

Die anderen versicherten Sparten und Abschnitte des SBP bleiben davon unberührt.

Abschnitt 2 Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Artikel 1

Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Police bezeichnete Betrieb am genannten Versicherungsort.

Artikel 2

Betriebsunterbrechung

Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes ausschließlich am Versicherungsort laut Police durch einen Sachschaden gemäß ABVB 2002/I Abschnitt 1. Sachversicherung Teil A bis D (jedoch **nicht** für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben), jedoch **nur soweit die jeweilige Sparte gemäß Police/Teil Betriebsunterbrechungsversicherung eingeschlossen** ist.

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Sachschadeneintritts. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden so weit behoben ist, dass jene Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.

Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erheblichen Aufwand ausgleichen lassen, sind keine versicherten Betriebsunterbrechungen.

Artikel 3

Deckungsbeitrag

Der versicherte Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Betriebliche Erträge sind Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betrieblich Erträge - nach Abzug der Skonti und anderer Erlösschmälerungen.

Variable Kosten sind jene Kosten oder Kostenteile, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen und sind **nicht** versichert. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlagen und -einrichtung, die während der Unterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags bleiben Erträge und Kosten außer Ansatz, die mit dem versicherten Betrieb nicht

unmittelbar zusammenhängen (Finanzerträge, betriebs- oder periodenfremde und außerordentliche Erträge, etc).

Artikel 4

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

Ist in der Polizza eine **Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung** vereinbart, so

- ist der Versicherungswert von der Inhalts-Sachversicherungssumme abhängig und wird daher nicht gesondert bestimmt.
- Die Haftungszeit beginnt mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Polizza angegebenen Zeitraum.
- Als Haftungssumme gilt der in der Polizza angegebene Betrag auf erstes Risiko.

Ist in der Polizza eine **andere Form der Betriebsunterbrechungsversicherungen** vereinbart

- gilt im Sinne VersVG § 52 als Versicherungswert der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der 12 Monate, die dem Schadenzeitpunkt folgen, ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
- Die Haftungszeit beginnt mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Polizza angegebenen Zeitraum.
- Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zur Zeit von 12 Monaten

Artikel 5

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer muss ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen führen. Die bezüglichen Unterlagen bzw. Datenträger sind für das laufende Geschäftsjahr und die drei davorliegenden Jahre gesichert aufzubewahren.

Von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind in zweckmäßigen Zeitabständen Sicherheitskopien anzufertigen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe des ABS Art.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt 1 Sachversicherung Art.11 gilt

Schadenminderung

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben kann, ist nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung eines Sachschadens und des daraus möglichen Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Schadenmeldung

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben kann, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Schadenaufklärung

Dem Versicherer ist jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung und des Betriebsunterbrechungsschadens zu ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, verlangte Informationen und Unterlagen sind vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und die Sachverständigen sind zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG. § 6 und § 62, leistungsfrei.

Artikel 7

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

Unterbrechungsschaden

Als Unterbrechungsschaden gilt der gesamte oder anteilige Deckungsbeitrag, der durch die Betriebsunterbrechung infolge des Sachschadens tatsächlich entgeht.

Ersparte versicherte Kosten werden abgezogen, Schadenminderungskosten werden hinzugerechnet. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung verändert hätten - das sind vor allem technische und wirtschaftliche Verhältnisse im Betrieb, saisonale oder generelle Veränderungen der Marktlage, Auswirkungen höherer Gewalt, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

Abschreibungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären, gelten als ersparte Kosten.

Vertragsstrafen oder Entschädigungen für nicht eingehaltene Liefer- oder Fertigstellungsfristen oder gleichartige Verpflichtungen gelten nicht als Unterbrechungsschaden.

Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den innerhalb der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens die Haftungssumme. Die Begrenzung gilt nicht, soweit ihre Überschreitung durch eine Weisung des Versicherers verursacht wird. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, wenn der Unterbrechungsschaden eintritt oder vergrößert wird

- durch einen nicht ersatzpflichtigen Sachschaden
- durch Umstände, die über die Auswirkungen des Sachschadens hinausgehen und dauernd vorherrschen oder während der Betriebsunterbrechung eintreten.
- durch Verbesserungen oder Neuerungen im Betrieb, die über die Herstellung nach dem Sachschaden in den ursprünglichen Zustand hinausgehen.
- durch behördliche Vorschriften. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die behördlichen Vorschriften den Sachschaden betreffen und die bezüglichen Mehrkosten gemäß Sachversicherung Abschnitt 1 Art.8.2. versichert sind.
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlagen z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- und Pachtverhältnissen, Erbschaften, Prozesse, etc.
- durch verspätete Organisation der Herstellung der Betriebsanlagen oder Geld- bzw. Kapitalmangel des Versicherungsnehmers.
- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen ein unbeschädigter Teil nicht mehr verwendet werden kann.

Artikel 8

Schadenminderungskosten

Das sind Kosten für die Abwendung oder Minderung des Betriebsunterbrechungsschadens.

Kann das Einverständnis vom Versicherer zu den Minderungsmaßnahmen wegen der Dringlichkeit nicht eingeholt werden, so ist er unverzüglich von den Maßnahmen zu informieren.

Als Minderungsmaßnahme kommen u.a. in Betracht: Ersatz-, Not- und Lohnbetrieb sowie verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten bzw. Kostenanteile, aus denen dem Versicherungsnehmer über die Betriebsunterbrechung hinaus Vorteile entstehen und Kosten, durch die ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 9

Unterversicherung

In der **Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung** besteht Versicherung auf erstes Risiko und wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

In den **anderen Betriebsunterbrechungsversicherungen** wird die gemäß Art. 7 ermittelte Entschädigung bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS 2002 Art.8 gekürzt.

Artikel 10

Zahlung der Entschädigung

Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer und jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt in voraus festzustellen. Abweichungen bei der Abschlussfeststellung des Gesamtschadens sind jedoch zu berücksichtigen.

Ist eine Feststellung der Entschädigung im Voraus nicht möglich, so ist der monatliche Mindestentschädigungsbetrag zu ermitteln und dem Versicherungsnehmer unter Anrechnung auf die festzustellende Gesamtentschädigung zu bezahlen.

Solange die Gesamtentschädigung nicht verbindlich festgestellt ist, kann ihre Abtretung gegen den Versicherer nicht geltend

gemacht werden.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS 2002 Art. 9 vereinbart:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- den Versicherungswert,
- den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 12 Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes ist das Versicherungsvertragsgesetz, §§ 69 bis 71, sinngemäß anzuwenden.

Artikel 13 Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung

Diese Betriebsunterbrechungsversicherung unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 sowie den Bestimmungen der ABVB 2002/I Abschnitt 1 Sachversicherung, im besonderen den Kündigungsregeln gemäß Artikel 17.

Abschnitt 3 Transport-Zusatzversicherung

Diese Transport-Zusatzversicherung gilt **nur im Zusammenhang mit einer Sachversicherung** für den Betriebsinhalt gemäß Abschnitt 1 und nur gemäß nachstehender Tabelle:

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Transport-Zusatzversicherung	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>	3.750.-- ↑

Artikel 1

Versicherte Gefahren und versicherte Schäden

1. Versicherte Gefahren

- **Transportmittelunfall**, das ist die Sachbeschädigung eines Transportmittels durch ein unmittelbar, plötzlich und unerwartet von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- **Transportmitteldiebstahl**, das ist der Diebstahl eines allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeuges als Transportmittel.

und soweit Sparte/Ursache und Zusatzdeckung gemäß Polizze eingeschlossen ist

- **Transportmittelbeschädigung** durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz im Sinne Abschnitt 1 Teil A Art.1.1.
Sturm- und Elementarereignisse, Erdbeben, Hochwasser, etc. im Sinne Abschnitt 1 Teil C Art.3.1.
- **Einbruchdiebstahl in ein Transportmittel**, das ist das gewaltsame Eindringen in ein allseitig geschlossenes und versperrtes Fahrzeug als Transportmittel, dabei sind die Bestimmungen Abschnitt 1 Teil D Art. 4 sinngemäß anzuwenden.

2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen während des Transportes

- durch unmittelbare Auswirkung einer versicherten Gefahr gemäß Art.1.1. entstehen
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen
- durch Löschen im Brandfall dabei verursacht werden.

Schäden während der Be- und Entladung des Transportmittels sind nicht versichert.

Artikel 2

Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen des versicherten Betriebes (gemäß Sachversicherung)

Abschnitt 1 Art 7. und nur soweit sie gemäß Polizze versichert sind), die mit einem Transportmittel befördert werden und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Fremde Sachen sind nur versichert, wenn sie nach ihrer Art zu den laut Polizze versicherten Sachen gehören und wenn dafür keine andere Versicherung besteht.

Nicht versichert sind:

- das Transportmittel selbst
- Sachen mit Kunst- und Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren und Schmuck, Dokumente, Urkunden, Bargeld, Fahrzeuge aller Art, Pelze und Musterkollektionen, leicht entzündliche bzw. explosionsgefährdete Stoffe und Güter, radioaktive Stoffe und deren Abfallprodukte und Sachen der in Artikel 9 ausgeschlossenen Unternehmer.

Artikel 3

Versicherte Kosten

Im Rahmen des in der Polizze angegebenen Grenzbetrages für diese Transportversicherung sind alle Kosten für Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder eingetretenen ersatzpflichtigen Schadenfalles versichert. Andere Aufwendungen und Kosten sind nicht versichert.

Artikel 4

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für alle Transporte des Versicherungsnehmers innerhalb Europas im geografischen Sinn, **nicht** jedoch in Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Moldawien und die Staaten der russischen Föderation.

Artikel 5

Sicherheitsvorschriften

Das Transportmittel muss für die Aufnahme und die Beförderung der betreffenden Sachen geeignet bzw. genehmigt sein.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- bzw. Transportmitteldiebstahlschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG, § 6, und im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des VersVG, § 62, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

Die Versicherung gilt auf **erstes Risiko** mit dem in der vorstehenden Tabelle bzw. mit dem in der Polizze angegebene Betrag. Im übrigen gelten die Bestimmungen ABVB 2002/I Abschnitt 1 Artikel 12.

Artikel 8

Entschädigung

Zur Bestimmung der Entschädigung ist ABVB 2002 /I Abschnitt 1 Sachversicherung Teil F Artikel 13 Entschädigung sinngemäß anzuwenden. Entschädigt wird daher

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um sie in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert.

Artikel 9**Ausschluss; Subsidiarität**

Diese Versicherung gilt nicht für Spediteure, Transportunternehmen(Frachtführer), Botendienste und Handelsvertreter. Im übrigen gilt diese Versicherung nur, wenn für die beförderten Sachen im Schadenfall keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Artikel 10**Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung**

Diese Transportversicherung bildet eine rechtliche Einheit mit ABVB 2002/I Abschnitt 1 Sachversicherung und unterliegt damit sinngemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 und den Kündigungsregeln für die Sachversicherung Abschnitt 1 Art. 17.

Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung

Diese Bestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Sachversicherung gemäß ABVB 2002/1 Abschnitt 1 und nur, soweit Fahrzeuge gemäß Polizza versichert sind.

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

Versichert sind die nachstehenden Gefahren, **soweit sie gemäß Polizza eingeschlossen sind**

Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luftfahrzeugen	im Sinne Abschnitt 1 Teil A Art. 1.1.
Sturm- und Elementarereignisse,	im Sinne Abschnitt 1 Teil C Art. 3.1.
Einbruchdiebstahl, Diebstahl	im Sinne Abschnitt 1 Teil D Art. 4.1.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Fahrzeugen

- durch unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr entstehen;
- durch unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen;
- durch Löschen im Brandfall dabei entstehen.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden

- die durch die Betriebswärme des Fahrzeugmotors entstehen. Entsteht daraus jedoch ein Brand i.S. Pkt. 1, so ist dieses Ereignis versichert;
- infolge Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen und Übungsfahrten dazu;
- durch Teildiebstahl und Vandalismus an Fahrzeugen im Freien;
- Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.

Artikel 2

Versicherte Sachen

2.1. Versichert sind die **Fahrzeuge gemäß Polizza**, das können sein

- neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge mit und ohne behördliche Zulassung,
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – alle ohne behördliche Zulassung
- Boote mit und ohne Motorantrieb

Versichert sind diese Fahrzeuge, wenn sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden oder ihm verpfändet wurden.

2.2. **Fremde Fahrzeuge** sind mitversichert, wenn sie den versicherten Fahrzeugen gemäß Pkt 2.1. entsprechen und soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet.

Fremde Fahrzeuge sind mit dem Versicherungswert gemäß Art.7 wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Fahrzeuge Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art. 7. generell maximal der Zeitwert.

Artikel 3

Versicherte Kosten

Versichert sind **Neben und Entsorgungskosten** auf erstes Risiko in der Feuer-, Sturm- und Elementarversicherung, **soweit sie gemäß Polizza eingeschlossen sind** und soweit sie versicherte Fahrzeuge betreffen

- Nebenkosten sind Kosten für das nötige Aufräumen der Schadenstätte
- Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr und Behandlung, Vernichtung bzw. Deponie.

Artikel 4

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt, je **nach Vereinbarung in der Polizze**

- **in** geeigneten und zulässigen **Betriebsgebäuden** auf dem Versicherungsgrundstück für Fahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand.
- **auf dem Versicherungsgrundstück** für Fahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand. Für Reparatur-, Elektriker- und Karosseriewerkstätten gilt die Versicherung auch für Probefahrten in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.
- **nur in der Feuerversicherung innerhalb Europas** im geografischen Sinn (ohne Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Moldawien und russische Föderation) für Fahrzeuge in ruhendem oder fahrendem Zustand.

Artikel 5

Sicherheitsvorschriften

Die Stellplätze auf dem Versicherungsgrundstück müssen in geeigneter Weise abgezäunt und gesichert sein, die Einstellgebäude müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen und versperrt sein. Die versicherten Fahrzeuge müssen in geeigneter Weise gegen Wegfahrt gesichert sein, die Fahrzeugschlüssel müssen gesondert und gesichert verwahrt sein.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Im übrigen gilt ABVB 2002/I Abschnitt 1 Art.11.

Artikel 7

Versicherungswert

Je nach **Vereinbarung in der Polizze** gilt

- als Versicherungswert die **Kosten der Wiederbeschaffung** der versicherten Fahrzeugen gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung.
- als Versicherungswert die **Kosten der Wiederbeschaffung** der versicherten Fahrzeugen gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung **auf erstes Risiko**.
- **eine Bruchteilversicherung**. Bei der Bruchteilversicherung ist nur ein Bruchteil des Vollwertes (Versicherungswert) der versicherten Fahrzeuge am Versicherungsort laut Polizze versichert. In der Polizze ist die Vollwertsumme dieser versicherten Fahrzeuge und die Bruchteilsomme angegeben. Versicherungswert sind die **Kosten der Wiederbeschaffung** der versicherten Fahrzeugen gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung. Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der versicherten Fahrzeuge höher als die Vollwertsumme laut Polizze, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Ersatzwertes zur Vollwertsumme laut Polizze ersetzt.

Artikel 8

Entschädigung

Für versicherte Fahrzeuge wird ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert,
- bei Beschädigung die notwendigen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Versicherungswert.

Für versicherte Kosten gemäß Art.3. werden die nachweislich aufgewandten Kosten innerhalb des versicherten Betrages ersetzt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2002/I Art.13 (Entschädigung), Art.14 (Unterversicherung), und Art.15 (Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung) sinngemäß.

Artikel 9
Subsidiarität

Diese Fahrzeugversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Artikel 10
Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung

Diese Fahrzeugversicherung unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 sowie den Bestimmungen der ABVB 2002/I Abschnitt 1 Sachversicherung, im besonderen den Kündigungsregeln gemäß Art. 17.

Generali Versicherung AG
Ein Unternehmen der Generali Gruppe

Wir sind dafür.

